

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die Verbesserung und den Ausbau der Familienberatung (unter besonderer Berücksichtigung von Eltern von behinderten Kindern und behinderten Elternteilen) vor.

Dazu zählen auch die nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund von Barrieren.

Viele der nach dem Familienberatungsförderungsgesetz geförderten Familienberatungsstellen können die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit bis Ende 2015 aus eigenen Mitteln nicht umsetzen.

### **Ziel:**

Bis Ende 2015 soll die geförderte Familienberatung flächendeckend barrierefrei angeboten werden.

### **Inhalt /Problemlösung:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Rahmen der Familienberatungsförderung eine befristete Möglichkeit zur direkten Förderung von Maßnahmen der Umsetzung der Barrierefreiheit geschaffen werden.

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

- Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Auf eine Förderung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz besteht gemäß § 7 kein Rechtsanspruch. Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit können jeweils nur im Rahmen der jährlich für die Familienberatungsförderung im Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Budgetmittel gefördert werden.

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

##### **– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/-innen und für Unternehmen:**

keine

##### **– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

##### **– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Die Umsetzung der Barrierefreiheit in den Familienberatungsstellen wird eine verbesserte Inanspruchnahme der Dienstleistungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ermöglichen.

##### **– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Eine direkte Unterstützung von Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit der Familienberatungsstellen ist derzeit nach dem Familienberatungsförderungsgesetz nicht vorgesehen. Mit der Novellierung soll eine Förderung auch von Sachkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit (Adaptierung oder Übersiedlung) ermöglicht werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4 FBFG):**

Laufende Raum- und Einrichtungskosten sollen weiterhin aus der Förderung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz ausgenommen bleiben. Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren sollen jedoch befristet in die Bemessung der Förderung mit einbezogen werden können. Darunter sind auch Kosten zu verstehen, die durch eine notwendige Übersiedlung der Beratungsstelle anfallen, weil eine barrierefreie Adaptierung eines Standortes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Bei der Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit wird eine Orientierung an der Förderobergrenze laut Richtlinien für die Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10a Abs. 1 lit. j BEinstG) in Betracht gezogen.

#### **Zu Z 2 (§§ 6 und 8 FBFG):**

Anpassungen an das geltende Bundesministeriengesetz.

#### **Zu Z 3 (§ 9 FBFG):**

Die Novelle soll mit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und rückwirkend bereits auf Maßnahmen anwendbar sein, die ab 1. Jänner 2013 gesetzt werden. Die Übergangsbestimmungen zur Beseitigung von Barrieren gemäß § 19 Abs. 2, 5 u. 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz laufen mit 31. Dezember 2015 aus. Ab diesem Zeitpunkt soll die Barrierefreiheit aller Beratungsstellen erfüllt sein, daher wird auch die besondere Fördermaßnahme mit Ablauf dieses Datums wieder außer Kraft gesetzt.